

STADT STOCKACH

Begründung zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

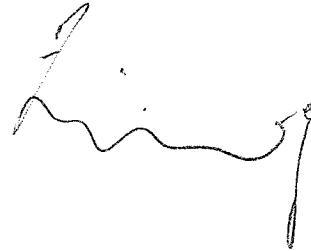
-ehemalige Kiesgrube Seelfingen -

Der genehmigte Flächennutzungsplan vom 16.07.1982 weist im Bereich der ehemaligen Kiesgrube, Gewinn Steinbühl im Ortsteil Seelfingen, eine Wohnbaufläche aus. Die Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Das Grundstück Flst.Nr. 390/1 fällt nach Osten hin steil ab. Diese Böschungskante bildet die natürliche Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung. Die Einbeziehung des Restgrundstückes ist auf Grund der topographischen Situation wenig sinnvoll. Durch die Aufstellung der Satzung wird das Ortsbild von Seelfingen abgerundet. Der schmale Streifen zwischen dem geplanten Baugebiet und den bebauten Grundstücken wird bereits von den Eigentümern der Grundstücke 390/4 und 390/5 benutzt. Er soll nunmehr an die Eigentümer veräußert werden. Lage und Größe der Fläche erlauben eine Ausweisung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Nach dem der Bebauungsplan "Untere Wiesen" (rechtskräftig 07.05.1980) überbaut ist, muß im Ortsteil Seelfingen Baugelände zur Verfügung gestellt werden, um Ortsansässigen die Möglichkeit zugeben, in ihrem Heimatdorf zu bauen.

Die verkehrsmäßige Erschließung sowie der Anschluß des Gebietes an die Kanalisation und die Wasserversorgung ist vorhanden.

Stadtbauamt Stockach

Stockach, den 15.01.1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Frey', written over a horizontal line.